

Vertrag für AZAV-Bildungsmaßnahmen

Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Volkshochschule im Kreis Herford
und

Herrn / Frau _____ (Lehrgangsteilnehmer*in)

über die Teilnahme an einem nach SGB II / SGB III geförderten Lehrgang.

§1 Daten des Lehrgangs

Maßnahmebezeichnung	
Beginn	
Ende	
Praktikum	
Kosten	

Die Lehrgangsinhalte sind der Lehrgangsbeschreibung zu entnehmen.
Die exakten Unterrichts- und Ferientage sind dem Lehrgangsplan zu entnehmen.
Lehrgangsplan und Lehrgangsbeschreibung sind Bestandteile dieses Vertrages.

Der Lehrgang will dazu beitragen, die Chancen der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern und sie bei der Stellensuche zu unterstützen.

§ 2 Daten des / der Teilnehmenden

Kundennummer (AfA/ARGE)	
OrgZeichen	
Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ Ort	
Telefon	

§ 3 Pflichten des/der Teilnehmenden

Der/die Teilnehmende verpflichtet sich

1. die Interessen des Bildungsträgers zu wahren und über alle nicht allgemein bekannten geschäftlichen Angelegenheiten sowohl gegenüber Außenstehenden als auch unbeteiligten Mitarbeiter*innen Verschwiegenheit zu bewahren.
2. die Hausordnung zu beachten sowie Gerätschaften sorgfältig zu behandeln.
3. aktiv am Unterricht teilzunehmen, Arbeitsaufträge auszuführen, den Unterricht eigenverantwortlich nachzuarbeiten und an den Klausuren teilzunehmen.
4. aktiv mit dem Bildungsträger im Rahmen der Praktikumsakquise zusammenzuarbeiten, sich an der Praktikumssuche durch initiative Bewerbungsaktivitäten und Recherchen zu beteiligen und den Bildungsträger über evtl. auftretende Probleme rechtzeitig zu informieren (sofern ein Praktikum zur Maßnahme gehört).
5. die Regeln für den Umgang mit Software zu beachten:
 - Die Software für die Teilnehmenden befindet sich grundsätzlich auf den Netzwerkplatten oder auf den lokalen Festplatten der Schulungsrechner. Teilnehmende sind nicht befugt, eigene oder nicht rechtmäßig erworbene Software inner- und außerhalb des Unterrichts auf dem Gerät zu benutzen.
 - Der Gebrauch von externen Datenträgern ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis des/r Dozenten*in zulässig.
6. die Anwesenheitsregularien zu beachten und die Unterrichtszeiten konsequent einzuhalten:
 - Für alle Teilnehmenden gilt eine Anwesenheitspflicht für die gesamte Dauer der Maßnahme einschließlich der Praktikumsphase und evtl. Exkursionen. Während der Unterrichtsphase erstreckt sich die Anwesenheitspflicht auf die Unterrichtszeiten, wie im Lehrgangsanplan vereinbart
 - Der/die Teilnehmende verpflichtet sich, im Krankheitsfall den Bildungsträger unverzüglich zu benachrichtigen und ab dem ersten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - Im Betreuungsfall des Kindes ist eine ärztliche Bescheinigung ebenfalls ab dem ersten Tag erforderlich.
7. Freistellung: In Absprache mit dem Bildungsträger können Teilnehmende für Einzelzeiten von der Kursteilnahme freigestellt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen wichtiger Gründe; dazu zählen: Vorstellungsgespräche, akute Arzttermine, unaufschchiebbare Behördetermine, Gerichtstermine und dergl. Die Freistellung kann nur durch den Bildungsträger erfolgen und ist im Voraus mit dem Bildungsträger abzusprechen. Insbesondere aus versicherungsrechtlichen Gründen kann u.U. die Rücksprache mit dem/der zuständigen Arbeitsvermittler*in erforderlich sein.
8. Alle Fehlzeiten sind schriftlich über eine Abwesenheitsmeldung zu dokumentieren, zu begründen und beim Bildungsträger einzureichen.

9. Private Termine oder regelmäßige therapeutisch-medizinische Behandlungstermine rechtfertigen keine Freistellung vom Unterricht und sind außerhalb der Unterrichtszeit zu legen.
10. Zuwiderhandlung
 - Bei Verletzung der Mitwirkungspflicht, unentschuldigten oder hohen Fehlzeiten, Fehlverhalten und Verstoß gegen die unter § 3 genannten Punkte erteilt der Bildungsträger eine schriftliche Abmahnung, die Agentur für Arbeit bzw. ARGE wird davon in Kenntnis gesetzt.
 - Bei Verstoß gegen die Softwarenutzung kann der Bildungsträger oder der/die Dozent*in ohne Rücksprache Unterrichtsausschluss für seinen/ihren Unterricht erteilen. Bei schwerwiegenden Verstößen erstattet der Bildungsträger Strafanzeige und gibt die Daten an den Softwarehersteller weiter.
 - In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Bildungsträger einen Ausschluss aus der Gesamtmaßnahme verhängen. Eine Erstattung entgangener Unterrichtsleistungen findet nicht statt. Der/Die Teilnehmende haftet für verursachte Kosten bei Geräteausfall (Installationsaufwand, Unterrichtsausfall etc.)

§ 4 Pflichten des Bildungsträgers

1. Dem Bildungsträger obliegen die sorgfältige Auswahl der Dozent*innen, die planvolle Organisation des Unterrichts und die Gewährleistung der Umsetzung der im Lehrprogramm genannten Unterrichtsinhalte. Bei Ausfall von Dozent*innen sorgt der Bildungsträger für Ersatz oder andere Lernformen.
2. Der Bildungsträger stellt den Teilnehmer*innen alle notwendigen Unterrichtsmaterialien kostenlos zur Verfügung. Prüfungsgebühren werden für die im Lehrgangsplan vereinbarten Prüfungen nicht erhoben.
3. Der Bildungsträger unterstützt die Teilnehmenden mit dem Ziel der erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt durch Bewerbungstraining, Einzelberatungen, Überprüfung der Bewerbungsunterlagen, Stellen-/ Praktikumsvorschläge, Firmenadressen, Firmenkontakte, Praktikumscoaching, ggf. Teilnahme an Recruitingveranstaltungen.
4. Der Bildungsträger erstellt nach Ende des Lehrgangs ein Teilnahmezertifikat mit Angabe der Unterrichtsinhalte und Anzahl der Unterrichtseinheiten.
5. Der Bildungsträger überprüft kontinuierlich die Qualität des Unterrichts und der eingesetzten Dozenten durch regelmäßige schriftliche Evaluationen.
6. Der Bildungsträger ist verpflichtet, die Agentur für Arbeit bzw. ARGE über alle Vorgänge zu informieren, die das Ziel der Maßnahme gefährden könnten; dazu gehören insbesondere hohe Fehlzeiten, Verletzung der Mitwirkungspflicht, Vereitelung von Praktikums- und Stellenvorschlägen, kontraproduktives Verhalten im Bewerbungsprozess etc.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die gesamten Lehrgangskosten und die erforderlichen Versicherungsbeiträge (inklusive Krankenversicherung); ggf. besteht eine eigene Versicherung.

-
2. Die Lehrgangskosten werden direkt zwischen der Agentur für Arbeit / Arge und dem Bildungsträger abgerechnet.
 3. Die Unfallversicherung ist durch die Bestimmungen des SGB VII geregelt.
 4. Diese Vereinbarung erlischt spätestens und automatisch mit dem Maßnahmeende oder früher bei Arbeitsaufnahme durch den/die Teilnehmer/in.
 5. Teilnehmende, deren Teilnahmebeitrag von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter übernommen wird, haben ein kostenfreies Rücktrittsrecht vor Beginn der Maßnahme.
 6. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Wegfall der Förderung ist eine fristlose und kostenfreie Kündigung des/der Teilnehmenden möglich.
 7. Eine Kündigung durch den/die Teilnehmenden gegenüber dem Bildungsträger muss schriftlich erfolgen.
 8. Persönliche Daten der/des Teilnehmenden werden ohne deren/dessen Einverständnis nicht an Personen oder Institutionen außerhalb der Arbeitsagentur/Arge oder des Bildungsträgers weitergegeben.
 9. Der/Die Lehrgangsteilnehmende tritt endgültig und unwiderruflich alle Ansprüche aus dem Sozialgesetzbuch III hinsichtlich der Lehrgangs-, Prüfungs-, Lernmittel- und Arbeitskleidungsgebühren gegen die Bundesanstalt für Arbeit an den Zweckverband VHS im Kreis Herford an erster Stelle ab und weist die Bundesanstalt für Arbeit an, alle Maßnahmekosten ausschließlich an den Zweckverband VHS im Kreis Herford zu leisten.
 10. Der/Die Teilnehmer/in erklärt sich damit einverstanden, dass der Bildungsträger die im Rahmen der Maßnahme notwendigen personenbezogenen Daten erhebt und verarbeitet.

Ort, _____

Bildungsträger
Unterschrift, Stempel

Teilnehmer/in
(Unterschrift)

Erklärung:

Im Rahmen einer Eingangsberatung wurde ich vor Abschluss dieses Vertrages über Inhalt und Ablauf der Maßnahme informiert.

Datum, Unterschrift